

MERKBLATT FÜR STRAßENAUFBRÜCHE

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen:

- 1.) Aufbruchgenehmigungen sind spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten zu beantragen
- 2.) Sämtliche Kosten die durch den Aufbruch entstehen bzw. unmittelbar mit diesem zusammenhängen gehen zu Lasten des Antragstellers.
- 3.) Die ausführende Firma hat sich vor Beginn der Arbeiten über sämtliche Leitungseinrichtungen gem. den Vorschriften der jeweiligen Ver- und Entsorger zu informieren. (Im Gemeindegebiet Lahnau sind dies u. a.: Stadtwerke Gießen (GAS), Energie Netz-Mitte (Strom) Gemeinde Lahnau (Wasser u. Kanal), Telekom (Telefon und Breitband) und Primacom (Breitband) ggf. ple-doc und zmw.
- 4.) Vor Beginn der Arbeiten ist eine Ortsbegehung mit einem Vertreter/in der Gemeinde Lahnau durchzuführen. Im Fall des sofort notwendigen Straßenaufbruches ist der vorherige Zustand anhand von Bildern zu dokumentieren.
- 5.) Nach Durchführung der Reparaturarbeiten sind am offenen Graben Fotos zur Dokumentation der Lage der Leitungen inkl. Einmessskizze anzufertigen.
- 6.) Die Grabenverfüllung erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik (u. a. den zusätzlich Technischen Vertragsbedingungen) unter Berücksichtigung der jeweiligen Bauklasse (RStO) (diese ist ggf. mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen).
- 7.) Oberhalb des Planums ist ein Verdichtungsnachweis im Beisein einer/s Vertreters/in der Straßenbaulast durchzuführen und zu dokumentieren. Der erforderliche Verdichtungsgrad richtet sich nach den anerkannten Regeln der Technik (RstO) sowie der vorhandenen Bauklasse.
- 8.) Entstehen durch die Aufgrabung Reststreifen <35 cm so sind diese gem. ZTV-A StB 12 auf Kosten des Antragstellers zu entfernen und entsprechend wiederherzustellen.
- 9.) Nach Beendigung der Baustelle ist diese aufzuräumen und ggf. zu reinigen. Die Fertigstellungsabnahme erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme im Beisein der ausführenden Firma nach vorheriger Terminabstimmung mit der Bau- u. Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Lahnau. Zu diesem Termin ist der Gemeindeverwaltung die Dokumentation, Bilder, Skizzen, Verdichtungsnachweis und auf Verlangen die Nachweise gem. Baustoffprüfverordnung zu übergeben.
- 10.) Unmittelbar vor Ablauf der Gewährleistungsfrist (mind. 5 Jahre gem. BGB) wird eine Gewährleistungsabnahme durchgeführt. Alle bis zu diesem Termin aufgetretenen Schäden sind auf Verlangen der Gemeindeverwaltung Lahnau in einer angemessenen Frist (max. 4 Wochen) fachgerecht zu beseitigen.

Lahnau, den 09.01.2017

Der Gemeindevorstand